



Gemeinde Ortenberg

Ortenaukreis

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Ortenberg, Ortenaukreis mit ca. 3.450 Einwohnern, ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 1. Dezember 2024 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 13. Oktober 2024, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 27. Oktober 2024 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am 20. Juli 2024 und spätestens am 16. September 2024, 18:00 Uhr schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Bürgermeister Markus Vollmer, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- Unterstützungsunterschriften von 10, im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Bewerbungen unterzeichnen.
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerber (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck.
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt.
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Entfällt bei der Wahl am 13. Oktober 2024 auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 27. Oktober 2024 eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Wahl.

Die Bewerbung umfasst auch die Teilnahme an einer Stichwahl; eine Rücknahme der Bewerbung nach der Wahl ist nicht möglich.

Der Stelleninhaber bewirbt sich nicht wieder.